Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister

Amt für Geoinformation und Kataster

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des neu eingerichteten Liegenschaftskatasters

Aufgrund von inhaltlichen und strukturellen Änderungen des Datenmodells des Liegenschaftskatasters, wurde das Liegenschaftskataster der Stadt Bielefeld am 09.11.2023 neu eingerichtet.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der aktuellen Fassung wird das neu eingerichtete Liegenschaftskataster in der Zeit vom

22. Januar 2024 bis einschließlich 21. Februar 2024

durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation und Kataster, August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld, 3. Obergeschoss Flur B Zimmer-Nr. 315 und 317, während der Servicezeiten

Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr

Donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümer/innen, Erbbauberechtige sowie Inhaber/innen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Wir empfehlen Ihnen eine Terminabsprache, damit Ihnen das Amt für Geoinformation und Kataster vollständige Karten und Unterlagen zeigen kann. Die Terminabsprache kann telefonisch unter der Telefonnummer: 0521-51 3544 bzw. 51-3543 oder als Anfrage per E-Mail an geoinformationundkataster@bielefeld.de erfolgen.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter https://www.bielefeld.de/oeffentliche-bekanntmachungen veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch die Neueinrichtung entstandenen Veränderungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert

und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Bielefeld, den 13.12.2023

i.A.

gez. Hermenau

Amtsleiter